

es nicht anders, da er zahlreiche Texte nordalpiner Provenienz – vermittelt durch Ivo von Chartres – in seine *Concordia discordantium canonum* aufnahm⁹⁴.

Schaut man sich die Konziliensammlung des Parisinus genauer an, so fällt auf, dass der Verfasser zwischen seinen verschiedenen Vorlagen dennoch autoritative Unterschiede gesehen haben dürfte. Maßgebliches Modell scheint für ihn die Sammlung Pseudoisidors gewesen zu sein: So sind neun der zehn griechischen Konzilien (Ankyra bis Chalkedon – fol. 29va–56rb) dieser Sammlung entnommen, die nachfolgenden Stücke sind dem Vorbild zumindest insoweit verpflichtet, als sie die Reihenfolge Pseudoisidors beibehalten. Wie bei Pseudoisidor folgen auf das Konzil von Chalkedon afrikanische, gallische und schließlich spanische Konzilien. In P4280 sind allerdings Textstellen und Abschnitte, die bei Pseudoisidor nicht vorkommen, aus weiteren Vorlagen ergänzt worden. Der Verfasser dürfte daher zumindest teilweise die Absicht verfolgt haben, die Sammlung Pseudoisidors zu „optimieren“. Diesem Ziel diene wohl auch das Nebeneinanderstellen von vier Fassungen der Kanones von Nizäa – statt auf die interpolierte Fassung Pseudoisidors griff der Verfasser hier allerdings seltsamerweise auf die ursprüngliche Form der Hispana zurück. Inspiration dürfte dem Verfasser wahrscheinlich die Praefatio zur Sammlung Pseudoisidors gewesen sein. Denn hier erwähnen die Fälscher, dass sie, was die griechischen Konzilien angeht, bei ihrer Arbeit auf „mehr als drei oder vier“ Übersetzungen zurückgegriffen hätten⁹⁵. Bei Bernold von Konstanz, einem Zeitgenossen unseres Verfassers, wird hieraus die Feststellung, dass „der heilige Isidor [von Sevilla]“, der dem Mittelalter gleichermaßen als Kompilator der Hispana *und* der Fälschen Dekreta-

coleccion (wie Anm. 6) Bd. 1 S. 369–381. Zu den fontes formales des sog. Corpus Iuonianum vgl. Christof ROLKER, *Canon Law and the Letters of Ivo of Chartres* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought 4,76, 2010) S. 100–126.

94) Yves LE ROY, *Les conciles gaulois et le Décret de Gratien*, in: *Revue historique de droit français et étranger* 62,4 (1984) S. 553–575, zählt im *Decretum Gratiani* insgesamt 118 Kanones von gallischen Synoden, die zwischen 314 und dem späten 6. Jahrhundert getagt hatten (vgl. die tabellarische Übersicht ebd. S. 570–574). Diese Kanones wurden von Gratian allerdings nicht aus historisch geordneten Sammlungen entlehnt, sondern gehen größtenteils (112 von 118 Kanones) auf mit Ivo assoziierte Schriften zurück: 90 Kanones sind der Tripartita A entlehnt, die restlichen 22 aus Ivos *Decretum* und der *Panormia*.

95) *Ea vero concilia quae Graeco sunt edita stylo, amplius quam tripliciter aut quadrupliciter interpretata atque conscripta reperimus* (Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni, hg. von HINSCHIUS [wie Anm. 39] S. 17).